Austria • Niederösterreich • Bezirk Scheibbs 3281 Oberndorf an der Melk • Hauptstraße 9 Tel. +43 (0) 7483/258·0 • Fax 25 gemeinde@oberndorf·noe.at www.oberndorf-noe.at

Monika Höbarth - DW 13 - monika.hoebarth@oberndorf-noe.at Oberndorf, 01.02.2023

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid vom 01.02.2023 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

Verordnung

Die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk ordnet aufgrund der Bestimmungen des § 43 Abs.1 lit.b der Straßenverkehrsordnung 1960 im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des sich bewegenden Verkehrs anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 04.08.2020 bewilligten Arbeiten

Art der Arbeiten:

Aufgrabungen und Straßengrundbenützung zum Abstellen von

Fahrzeugen für FTTH nöGIG St.Georgen an der Leys

Straße:

Gemeindestraße in Perwarth, Gstk. Nr. 901/3, KG Gries, Öffentliches Gut

der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk

Zeitraum:

13.02. – 01.09.2023 (für Aufgrabung ist ca.1 Arbeitstag erforderlich)

Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten: Lichtenwallner Dominik, 0676/3175818

Folgende Verkehrsgebote und Verkehrsbeschränkungen an:

- 39.1. "Geschwindigkeitsbeschränkung" (§ 52/10a)
 auf 30 km/h von 25 m vor bis unmittelbar vor Beginn des Sperrbereiches, während der tatsächlichen
 Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder Splittfahrbahn oder Niveauunterschieden von mehr als 2
 cm oder einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3.0 m während der gesamten Dauer der Bauzeit
- 39.2. "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen" (§ 52/11) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
- 40. Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß StVO 1960 sind anzubringen:
- 40.1. "Baustelle" (§ 50/9) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen.
- 40.2. "Wartepflicht bei Gegenverkehr" (§ 52 Z 5 StVO)
- 40.3. "Vorgeschriebene Fahrtrichtung" (§ 52 Z 15 StVO) schräg nach unten in Richtung des zu benützenden Fahrstreifens geneigt.
- 41. Im Falle einer Sperre:
- 41.1. "Fahrverbot" gem. § 52/1 StVO 1960 mit Zusatz: Zufahrt für Anrainer gestattet, Durchfahrt nicht möglich.
- 41.2. "Umleitung" gem. § 53 Z 16b

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und deren Entfernung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Seiberl Walter

Angeschlagen am: 10.02.2023 Abgenommen am: 04.09,2023